

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Lösungsvorschlag Allgemeines Recht und

Versicherungsrecht vom 23. April 2003

Aufgabe 2

Das Gericht wird der Klage stattgeben, wenn VN ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 VVG i. V. m. den einschlägigen Hausrat-AVB zusteht.

Der Anspruch des VN auf Leistung gemäß § 1 Abs. 1 VVG ist entstanden, V könnte aber nach § 12 Abs. 3 VVG leistungsfrei sein. Dann müsste V den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Folgen abgelehnt haben und die Frist von sechs Monaten ohne Klageerhebung abgelaufen sein. Die Klage wurde erst Anfang Februar 2003, also mehr als sechs Monate nach Zugang der Leistungsablehnung erhoben. Wenn mit Zugang des Ablehnungsschreibens die Sechs-Monats-Frist in Lauf gesetzt worden wäre, wäre die Klagefrist bereits abgelaufen und könnte V schon allein wegen des Fristablaufes leistungsfrei geworden sein.

- Fraglich ist, ob mit Zugang **dieser** Leistungsablehnung die Frist in Lauf gesetzt wurde. Es könnte an einer ausreichenden Belehrung fehlen. An die Rechtsfolgenbelehrung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Belehrung muss den VN klar und deutlich darüber aufklären, dass er durch bloßen Zeitablauf seinen materiellen Versicherungsanspruch verliert, wenn er ihn nicht vor Fristende gerichtlich geltend macht. Formulierungen, die diese Rechtsfolge verdunkeln oder in einem minder gefährlichen Licht erscheinen lassen, machen die Belehrung unwirksam. Wenn V im Ablehnungsschreiben auf „Leistungsfreiheit aufgrund eingetretener Verjährung“ hinweist, erweckt er den Eindruck, die nachteiligen Rechtsfolgen der Leistungsfreiheit des Versicherers träten nicht ein, wenn ein die Verjährung hemmender oder ein einen Neubeginn herbeiführender Tatbestand gegeben sei. Die Klagefrist nach § 12 Abs. 3 VVG stellt jedoch keine Verjährungsfrist dar. Daher sind die für den VN vorteilhaften Bestimmungen der §§ 203 ff. BGB nicht anwendbar. Der Hinweis auf die Verjährung ist somit geeignet, den VN irrezuführen. Deshalb ist sie unwirksam (so BGH gegen die beiden Vorinstanzen in NVersZ 2002, 58).

Damit ist keine wirksame Klagefrist in Lauf gesetzt, die Klageerhebung ist nicht verspätet i. S. d. § 12 Abs. 3 VVG. Da V dem zutreffenden Vortrag des VN zum Grunde und zur Höhe des Versicherungsfalles nichts entgegenzuhalten hat, hat die Klage Aussicht auf Erfolg.

Hinweis: Wenn die Leistungsablehnung mit Fristsetzung nach § 12 Abs. 3 VVG nicht als irreführend, sondern als wirksam angesehen wird, müssen die Prüfungsteilnehmer dazu kommen, dass die Klage abzuweisen ist. Denn V ist mit Fristablauf leistungsfrei geworden – unabhängig davon, ob V sich ausdrücklich darauf beruft. Anders als bei der Verjährung stellt die Klagefrist des § 12 Abs. 3 VVG – im Gegensatz zu § 12 Abs. 1 VVG – eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist dar.

Aufgabe 3

Anspruch § 823 Abs. 1 BGB:

Rechtsgutverletzung +, aber letztlich dürfte der Anspruch unbegründet sein. Der Prüfungsteilnehmer kann sich auseinandersetzen mit:

1. Rechtswidrigkeit: Einwilligung? Wohl nein.
2. Verschulden? Normalerweise Haftung grundsätzlich auch bei der geringsten Fahrlässigkeit. Fraglich ist, ob dieser Fahrlässigkeitsmaßstab auch bei Sportverletzungen gilt oder ob dort der Fahrlässigkeitsvorwurf schon immer dann entfällt, wenn sich der Sportler nicht regelwidrig verhält. Weiter ist fraglich, inwieweit Mitverschulden eingewendet werden kann gem. § 254 BGB oder ob der Ersatzanspruch sogar ganz ausgeschlossen werden kann durch die Einwendung des venire contra factum proprium. Der BGH hat entschieden, dass der Spieler, der eine Verletzung durch regelgerechtes Spielen bewusst in Kauf nehme, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, wenn er den Schaden auf einen anderen abwälze.

Aufgabe 4

Hauptpflichten

- Hauptpflicht des AN ist die Arbeitspflicht: Rechtsgrundlage ist § 611 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag, der durch Gesetz (z. B. ArbZG), Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und durch Weisungen des ArbG aufgrund des Direktionsrechts ergänzt und konkretisiert wird.
- Hauptpflichten des ArbG sind die Beschäftigungs- und die Vergütungspflicht. Anspruchsgrundlage bildet § 611 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag. Für die Höhe des Lohnanspruches gilt der Grundsatz der Privatautonomie bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit, des tariflichen Mindestlohnes bei Tarifgebundenheit, des Verbotes der Geschlechterdiskriminierung, des Gleichbehandlungsgebotes.

Die Vergütung ist auch für die Zeit des Urlaubs zu entrichten.

Der Beschäftigungspflicht korrespondiert das Weisungsrecht des ArbG gegenüber dem AN.

Weiterhin ergeben sich für AN und ArbG Nebenpflichten.

- Beim AN werden die Nebenpflichten Treuepflichten genannt, darunter fallen:
 - Pflicht zur Gesundheitserhaltung
 - Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall
 - Pflicht zur Interessenwahrung
 - Verbot einer Konkurrenztaetigkeit
 - Verschwiegenheitspflicht
 - Schmiergeldverbot
 - Sorgfalts- und Schadensabwendungspflichten
 - Einhaltung der Regeln über Verhalten und Ordnung im Betrieb (soziale Eingliederung)
- Die Nebenpflichten des ArbG werden unter dem Begriff „Fürsorgepflicht“ zusammengefasst und beinhalten überwiegend Schutzpflichten:
 - Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit des AN am Arbeitsplatz
 - Pflicht zum Schutz von Persönlichkeitsbelangen des AN (z. B. Schutz vor sexueller Belästigung, Mobbing, Sicherung personenbezogener Daten gegen Missbrauch)
 - Gebot der Rücksichtnahme
 - Pflicht zum Schutz von Vermögen und eingebrachten Sachen des AN (z. B. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen)